

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 11.12.1902

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXVIII. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 11. Dezember 1902, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses B über
 - I. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 21. März 1900, betreffend die Schließung der Beamtenwitwen-, der allgemeinen Witwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Witwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten;
 - II. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten. 1. Lesung.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 30 der revidierten Gemeindeordnung. 1. Lesung.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die unwiderrufliche Anstellung von Staatsdienern. 2. Lesung.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung und Auslegung des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852. 2. Lesung.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidierten Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852. 2. Lesung.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags. 1. Lesung.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes über eine Aenderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage. 1. Lesung.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten. 1. Lesung.
 9. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung des Bauwesens. 1. Lesung.
 10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Ermächtigung zur Veräußerung einzelner Grundstücke.

Vorsitzender: Präsident Karl Groß.

Am Regierungstisch: Minister Willich, Exc., Minister
Ruhstrat I und II, Geh. Oberregierungsrat Dugend,
Geh. Oberregierungsrat Zedelius, Oberfinanzrat Dr.
Meyer, Ministerialrat Oberstaatsanwalt v. Findh, Fi-

nanzrat Meyer, Regierungsrat Calmeyer-Schmedes,
Regierungsassessor Stein.

Der Schriftführer Abg. Kabling verliest das Pro-
tokoll der letzten Sitzung und die Eingänge. Das Protokoll

und die Verweisung der Eingänge an die Ausschüsse werden genehmigt.

Der **Präsident** schlägt vor, die Vorlage 73 im Plenum zu behandeln.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Sodann teilt der **Präsident** mit, daß der Abg. Meyer (Holte) wegen Erkrankung auf weitere 8 Tage beurlaubt sei, und daß die Berichte der 5. und 6. Sitzung zur Einsicht auf der Registratur ausliegen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf die Verlesung der Berichte wird verzichtet.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses B über:

1. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom 21. März 1900, betr. die Schließung der Beamtenwitwen-, der allgemeinen Witwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Witwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienst Angestellten;
 2. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten.
1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) bittet zur Geschäftsordnung zunächst den zweiten Teil des Berichtes zur Beratung zu stellen.

Da der Reg.-Komm. Dr. **Meyer** dem Wunsche beipflichtet, wird zunächst der zweite Teil zur Beratung gestellt.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): In allen deutschen Staaten habe man die Pflicht des Staates zur Zahlung von Pension und Wittwengeld statuiert. Oldenburg sei in der Wittwenversorgung zurückgeblieben, es gebe 20% weniger als Preußen und das Reich.

Die Beamtenwitwenkasse sei eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung unter staatlicher Aufsicht mit Zwangseintritt. Seit 1892 zahle der Staat die Beiträge, die früher von den Pflichtinteressenten selbst entrichtet seien. Die Unterstützung der Kasse seitens des Staates habe sich bis dahin auf die Gewährung eines Zuschusses beschränkt, der sich im Höchstbetrage auf 30 000 *M.* belaufen habe. Eine Waisenversorgung hätten wir bislang noch garnicht gehabt, sie sei erst durch Gesetz vom 21. März 1900 beschlossen, dessen Wirkung erst am 1. Januar 1903 eintrete. Jetzt handele es sich darum, die Wittwenversorgung zu verbessern. Die Vorlage habe den Vorzug, Klarheit in das Gesetz zu bringen, das bisher sehr kompliziert gewesen sei. Auch könne man jetzt die Wittwenkasse vollständig aufheben, da diese nunmehr überflüssig geworden sei. Das werde auch eine Ersparnis für die Staatskasse bedeuten, die jetzt als alleinige Trägerin der sämtlichen Verpflichtungen eine Rückversicherung an der Wittwenkasse habe, deren sie bei der vorzüglichen finanziellen Lage dieser Kasse aber nicht bedürfe. Wenn die Regierung dieselbe auflöse, so könnten von den Geldern derselben den vor 1903 aufgetretenen Witwen Unterstützungen gewährt werden. Er bitte alle die Witwen, die von der Vorlage keinen Nutzen haben würden, nicht neidisch zu werden gegen ihre zukünftigen Leidensschwester, sondern jenen zu gönnen, was ihnen nach Lage der Verhältnisse nicht gewährt

werden könne. Der Ausschuß hätte gern mehr getan, es sei aber mit Rücksicht auf die Finanzlage unmöglich gewesen.

Abg. **Schröder**: Man suche vergebens, welche Belastungen in Zukunft dem Staat entstehen würden. Eine Berechnung sei nur für die Jahre 1897—1903 vorgelegt, wie sie später sein werde, sei nicht gesagt. Wenn der Staat durch Uebernahme der Wittwenkasse ein Geschäft mache, so müsse er den Prozentsatz noch erhöhen. Denn aus solchen Geldern dürfe der Staat keinen Vorteil ziehen.

Reg.-Komm. Dr. **Meyer**: Der Beharrungszustand werde nach ungefähre Schätzung in etwa 30 Jahren eintreten; die Mehrbelastung für die Kasse des Herzogtums werde sich alsdann nach vorgenommenen summarischen Ermittlungen auf mindestens 50 000 *M.* stellen. Sollte es zu einer Auflösung der Kasse kommen und die Liquidation einigermaßen günstig verlaufen, so werde wohl mit einem Ueberschuß von einer Million gerechnet werden können.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): In die Tasche stecken könne der Staat die Gelder nicht. Gemäß Art. 4 des Gesetzes von 1861, §. 2, sei er gesetzlich verpflichtet, dasselbe im Interesse der Wittwenversorgung zu verwenden. Das Vermögen sei ganz erheblich gestiegen, 1891 habe dasjenige der Gesamtanstalt 5 730 385 *M.* und dasjenige der Beamten-Wittwenkasse allein 4 220 820 *M.* betragen. 1902 sei es auf 6 723 097 bzw. 5 077 353 *M.* gestiegen. Auch der Sicherheitsfonds sei in den letzten 11 Jahren von 809 000 *M.* auf 852 000 *M.* gestiegen. Nur einmal habe er herauskehren müssen, sonst sei er ständig gewachsen. Der Berechnung sei ein Zinsfuß von 3% zu Grunde gelegt. Da das Geld aber gut belegt sei, so sei der Zinsertrag von 284 000 *M.* um 1—1½% höher als der in die Berechnung eingesetzte Zinsfuß. Der Staat werde, auch wenn er das Vermögen im Interesse der Wittwenversorgung verwenden müsse, entlastet, da er die laufenden Ausgaben nicht aus seinen Kassen zu bestreiten brauche.

Abg. **Schröder**: Nach seiner Meinung bekäme der Staat trotz des vom Abg. Ahlhorn angezogenen Gesetzes die freie Verfügung über jene Mittel. Daß der Staat die Gelder nicht für andere Zwecke brauchen wolle, bezweifle er nicht. Seine Meinung gehe dahin, daß man, wenn Geld da sei, hätte höher gehen müssen in der Bemessung des Wittwengeldes.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) ist der Meinung, daß das von ihm angezogene Gesetz einen Zweifel über die Verwendung des Geldes nicht zulasse. Uebrigens stehe in der Begründung der Vorlage „zunächst“, eine weitere Erhöhung der Wittwenversorgung sei daher nicht ausgeschlossen.

Es wird in die Spezialberatung eingetreten.

Zu Antrag 1:

Abg. **Koch**: Der Gesetzentwurf schweige über die Frage, ob diese Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden könnten. Beim Civilstaatsdienergesetz sei die gerichtliche Klagbarkeit anerkannt, trotzdem auch dort das Gesetz eine solche Bestimmung nicht enthalte. Er richte an die Staatsregierung die Frage, welcher Ansicht diese hinsichtlich der Klagbarkeit dieser Ansprüche sei.

Reg.-Komm. Dr. **Meyer**: Die Staatsregierung halte die Ansprüche für privatrechtliche, erwachsen auf öffentlichem Boden, die zweifellos klagbar seien.

Dem Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) ist das nicht zweifelhaft, da das preußische Gesetz das Landgericht ausdrücklich für zuständig erklärt.

Abg. **Roch** erwidert dem Abg. Ahlhorn, daß gerade, weil im preußischen Gesetz ausdrücklich gesagt sei, daß diese Ansprüche klagbar seien, und weil eine solche Bestimmung im Oldenburgischen Entwurfe fehle, er es für richtig gehalten habe, die Sache zur Sprache zu bringen.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) erklärt, um Beunruhigungen und Mißverständnissen vorzubeugen, daß das Interesse der freiwilligen Versicherungen durch dies Gesetz nicht berührt werde. Wenn ein Staatsbeamter in Privatdienst oder anderen Staatsdienst getreten sei, und seine Beiträge weiter gezahlt habe, so habe seine Witve Anspruch auf die Zahlungen aus der Versicherung, wo ihr Mann die Beiträge gezahlt habe.

Die Abstimmung über Antrag 1 des Ausschusses wird ausgesetzt.

Zu Antrag 2:

Abg. **Jungbluth**: Unter Ziffer 7 des §. 2 sei der Bürgermeister von Oberstein nicht mit aufgeführt. Er bitte die Regierung um eine Aeußerung darüber.

Reg.-Komm. Dr. **Meyer**: Die Regierung wolle nachprüfen, ob der Bürgermeister in Oberstein eine Erweiterung oder Präcisierung nötig mache und eventuell Anträge diesbezüglich zur zweiten Lesung stellen.

Die Abstimmung über Antrag 2 wird ausgesetzt.

Zu Antrag 3:

Antrag 1, 2 und 3 werden angenommen.

Zu Antrag 4 und 5:

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Die Befoldung richte sich nach der Leistung und der Stellung, und die Unterschiede auf diesem Gebiete müßten bei der Pensionierung später wieder auftreten. Diese seien aber nach §. 4 zu groß und wirkten unbillig. Unterbeamten müßten oft 12 Jahre lang, Volksschullehrer gar 15 Jahre lang warten, bis nach diesem §. die Erhöhung eintrete, da die Zulagefristen bei ihnen größer seien. Der Ausschuß habe das ganze Klassensystem beseitigen wollen und die Grundzüge der preußischen Gesetzgebung gewählt. Es sollten 30% schlechthin angelegt werden. Die Staatsregierung sei mit dieser Abänderung einverstanden. Durch dieselbe würde für die unteren Beamten noch eine kleine Verbesserung eintreten.

Antrag 4 und 5 werden angenommen, ebenso Antrag 6.

Zu Antrag 7:

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Der Ausschuß sei für die Streichung des §. 6 nicht des Geldes wegen, sondern er habe sich an der Fassung desselben gestoßen; auch seien die Konsequenzen nicht zu übersehen. Alle Versuche zu einer Einigung mit der Regierung seien vergeblich gewesen.

Minister **Ruhstrat II** spricht das lebhafteste Bedauern der Staatsregierung über die Stellungnahme des Ausschusses aus. Es sei im Interesse des Staatsdienstes wünschenswert, daß Beamte, die in gefährliche Situationen kämen, durch das Bewußtsein, daß für ihre Nachbleibenden ausreichend gesorgt sei, gestärkt würden. Es sei außerdem eine Ehrenpflicht des Staates, wie die Hinterbliebenen von Beamten,

die gewissermaßen vorm Feinde ihr Leben verloren hätten, in auskömmlicher Weise zu sorgen. Auch sei dieser Paragraph nur die Konsequenz der geltenden Gesetzgebung. Im Civilstaatsdienergesetz finde sich diese Bestimmung für solche, die dienstunfähig geworden seien. Es sei eine merkwürdige Inkonsequenz, daß ein ausscheidender Beamter die Erhöhung der Pension bekomme, während bei demjenigen, der in einem gleichen Falle das Leben verliere, für die Hinterbliebenen nichts geschehe. Für Beamte, die in Betrieben tätig seien, die unter das Reichsunfallversicherungsgesetz fielen, sei in solchen Fällen dagegen wieder gesorgt.

Einen Amtschließer, der von mehreren Gefangenen im Dienst zu Boden geschlagen und dadurch dienstunfähig geworden sei, habe man zur Disposition gestellt. Hätte er bei diesem Vorfalle das Leben verloren, so hätten seine Hinterbliebenen nichts mehr erhalten, als wenn er im regelmäßigen Lauf der Dinge gestorben wäre.

Zu bedenklichen Konsequenzen habe das Civilstaatsdienergesetz nicht geführt. Das Bedenken, daß alle möglichen Anforderungen an die Staatsregierung gestellt werden würden, sei unbegründet. Dafür gelte als Beweis die Handhabung des Civilstaatsdienergesetzes, das schon seit 1855 jene Bestimmung habe.

Der Eintritt der Dienstunfähigkeit müsse zurückzuführen sein auf einen im Dienst erlittenen Unfall, das sei Grundsatz des Staatsministeriums bei der Handhabung jener Vorschrift gewesen. Nur einmal, und zwar im Jahre 1895, sei man weiter gegangen und habe auch eine durch den Dienst herbeigeführte Krankheit als Ursache der Dienstunfähigkeit in den Bereich des Gesetzes gezogen. Krankheiten, die etwa durch die sitzende Lebensweise oder den Außendienst herbeigeführt würden, fielen aber nicht unter das Gesetz. Es sei daher außerordentlich selten eine Pensionserhöhung eingetreten: nur einmal, wie gesagt, sei es geschehen und zwar bei einem Gendarmen.

Es sei danach durchaus nicht nötig, diese Fassung abzulehnen. Die Staatsregierung könne eine andere nicht vorschlagen. Er bitte den Ausschußantrag nicht anzunehmen und es bei der Vorlage zu lassen.

Abg. **Seitmann**: Man habe im Ausschuß dem Antrag der Staatsregierung sehr sympathisch gegenübergestanden, insbesondere sei er der Ansicht gewesen, daß die Pensionen der jungen Witwen aufgebeßert werden müßten. Der Ausschuß könne aber die Fassung dieses Paragraphen nicht billigen, insbesondere nicht die diskretionäre Gewalt, die dem Staatsministerium damit wieder einmal gegeben werden solle. Er wäre im Interesse der Witwen gern für eine Besserstellung und werde eine brauchbare Fassung dieses Paragraphen mit Freuden begrüßen. Sollte seitens der Staatsregierung zur 2. Lesung eine geänderte Fassung des Paragraphen nicht vorgelegt werden, so behalte er sich die Einbringung eines entsprechenden Antrages vor.

Minister **Ruhstrat II**: Für die Fälle des Eintritts der Dienstunfähigkeit habe die Staatsregierung schon das diskretionäre Ermessen. Es müsse dasselbe daher auch für die Fälle haben, wo der Tod eintrete. Diese Fälle seien ja viel seltener. Auch im Falle des §. 186 des Vorausschlages habe die Staatsregierung das diskretionäre Ermessen.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein**: Er vermisse die Antwort auf die im Bericht aufgeworfene Frage, weshalb der Staatsregierung der §. 186 des Vorschlages nicht genüge. Er verkenne nicht, daß gewisse Beamten, z. B. die Forstbeamten u. a., oft in Gefahr geraten könnten, bisher hätten diese Beamten als Familienväter sich vielfach in eine Lebensversicherung eingekauft. Jetzt solle der Staat die Sorge hierfür übernehmen. Es werde dadurch mit der alten Praxis gebrochen, das sei gut, aber er halte eine gründliche Prüfung für wünschenswert, ehe man diesen Schritt tue.

Abg. **Schröder**: Er verstehe nicht, weshalb, wenn die Beamten in den der Reichsunfallversicherung unterliegenden Betrieben durch die Anlage 69 gesichert werden sollten, nicht auch diese hier — Grenzaufsicher, Forstbeamte, Gendarmen u. a. — gegen Unfall des öffentlichen Lebens gesichert werden sollten. Er betrachte diese Vorlage als eine Ergänzung zur Anlage 69 und was denen dort recht sei, das sei diesen billig. Den Bedenken des Ausschusses hinsichtlich der diskretionären Befugnis könne man durch Aenderung der Fassung Rechnung tragen, indem man Maximal- und Minimalgrenze festlege. Ob jemand in Erfüllung seines amtlichen Berufes ohne eigenes grobes Verschulden gestorben sei, müsse der Prüfung der höchsten Behörde unterliegen. Nachher sei seines Erachtens auch der Rechtsweg noch möglich. Zur zweiten Lesung könnten vielleicht noch Aenderungen der Fassung vorgenommen werden. Heute stimme er gegen den Ausschubantrag.

Abg. **Jungbluth**: Der §. 6 werde mit Recht gestrichen, denn man gehe sonst in der Fürsorge zu weit. Zwischen den Worten des Herrn Ministers und dem §. 6 sei ein Unterschied. Wenn das Wort „Unglücksfälle“ im Entwurf stände, könne er vielleicht demselben zustimmen. Er wolle einen konkreten Fall erzählen: Ein Beamter kehre abends von einer Dienstreise zurück und falle im Dunkeln einen Damm hinunter. Nach 2 Jahren sterbe er. Die Witwe werde geneigt sein, den Tod auf jenen Unglücksfall zurückzuführen. Die Entscheidung liege in solchen Fällen beim Arzt, der durchweg zu Gunsten der Witwe entscheiden werde.

Er halte die Ausführung dieser Bestimmung für sehr schwer und glaube, daß sich sicher Weiterungen daraus ergeben würden. Jedenfalls wäre hier eine Stelle, wo das Verwaltungsgericht Platz greifen werde.

Er halte einen Vergleich für angebracht, §§. 4 und 5 seien ein großer Fortschritt, man solle es bei diesen belassen. Den Handwerkern und kleinen Bauern helfe im gleichen Fall auch niemand. Was man dem einen gebe, müsse man dem andern nehmen. Er sei daher für Streichung des §. 6.

Abg. **Koch**: Die finanzielle Tragweite des §. 6 sei nicht groß; er sei aber trotzdem nicht für jenen Paragraphen. Die Bestimmung gehe sehr weit, sie träfe auch zu bei Tod nach langwieriger im Berufe angeeigneter Krankheit, z. B. Kehlkopfschwindjucht oder Lungenentzündung. Nun sei gesagt worden, das Ministerium werde die Bestimmung einschränkend auslegen. Aber dann trete ein neues Bedenken auf. In manchen Fällen sei es für die Hinterbliebenen finanziell um nichts schlimmer, wenn einer durch einen Unglücksfall, als

wenn er nach längerer Krankheit sterbe. Den Schreck könne man nicht bezahlen. Wenn das diskretionäre Ermessen aus dem Gesetzentwurf herausgebracht werde, werde derselbe in gewisser Beziehung schlechter, da dann Rechtsansprüche geschaffen würden; das Gericht werde aber über die einschränkende Auslegung des Ministeriums hinaus die Erhöhung den Hinterbliebenen in allen Fällen zuerkennen, in denen die Aerzte irgend einen Zusammenhang konstatierten.

Das diskretionäre Ermessen müsse man mit in Kauf nehmen, wenn man das vermeiden wolle. Er würde trotz aller Bedenken für diesen Paragraphen sein, wenn nicht die Fürsorge durch dies Gesetz überhaupt so sehr verbessert sei; nachdem man für die Regel eine auskömmlichere Vorsorge geschaffen habe, bedürfe man keiner Ausnahmegestimmungen für Ausnahmefälle.

Abg. **Quatmann**: Die Bestimmung des Entwurfes sei ihm nicht präzise genug. Wenn ein Beamter ein Boot auf der Hunte fahre und ertrinke, liege der Fall klar, wenn er sich aber infolge der Mäße und Kälte eine plötzliche Erkrankung zuziehe, dann sich wieder bessere und bald nachher sterbe, sei die Bestimmung dehnbar. Deshalb sei er dagegen. Wenn gesagt würde, daß nur plötzliche Einwirkungen durch Nebenmenschen oder durch elementare Einflüsse in Frage kämen, wäre er dafür. Es sei vielleicht eine präzisere Fassung bis zur zweiten Lesung zu finden.

Minister **Ruhstrat II**: Wenn Abg. Jungbluth sage, für die Handwerker geschehe im gleichen Falle auch nichts, so sei das ein Einwand, auf Grund dessen man ebenfugot die ganze Wittwenversorgung aufheben könne. Handwerker und Arbeiter seien doch auch versichert, und man wolle hier doch nur etwas Analoges einführen. Nur den Unfall wolle man treffen. Eine andere Fassung sei bislang nicht gefunden und sei auch gar nicht nötig. Es heiße ausdrücklich: „in Folge oder Veranlassung der Erfüllung seines amtlichen Berufes“, nicht aber seiner Körperkonstitution. Nehme man das letztere an, so komme man allerdings zu unhaltbaren Konsequenzen. In den von den Abgg. Quatmann und Jungbluth als bedenklich hingestellten Fällen sei der Nachweis des Kausalzusammenhanges gar nicht möglich. Diese Fälle gehörten also nicht hierher.

Abg. **Seitmann**: Die humane Absicht der Staatsregierung werde allgemein anerkannt. Der Ausschub habe sich aber nicht auf eine bestimmte Fassung einigen können. Vielleicht versuche er es noch, aus sich heraus diese Fassung zu bringen, vielleicht unter Feststellung einer Minimal- und Maximalgrenze. Die diskretionäre Gewalt mache am meisten Schwierigkeiten. Er verstehe nicht, warum man keinen Rechtsanspruch auf die Versorgung begründen wolle. Dieser müsse gerade gegeben werden. Er glaube in diesem Punkte mit dem ganzen Ausschub einer Meinung zu sein.

Abg. **Burlage** (zur Geschäftsordnung): Es scheine eine nochmalige Besprechung erforderlich zu sein. Er beantrage §§. 6 und 16 zur nochmaligen Beratung und Berichterstattung an den Ausschub zurückzuverweisen.

Abg. **Koch** macht darauf aufmerksam, daß dasselbe mit §. 7 geschehen müsse.

Abg. **Tanzen**: Wenn diese Paragraphen zurückverwiesen werden sollten, müßte es seines Erachtens die ganze

Vorlage, da sonst ein Teil nur eine und der andere zwei Lesungen erföhre.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) ist gegen die Zurückverweisung. Wenn noch etwas geändert werden solle, könne ja jeder Abgeordnete Anträge stellen. Dasselbe könne auch die Staatsregierung bis zur zweiten Lesung.

Abg. **Burlage**: Er habe nur vermeiden wollen, daß jetzt abgestimmt werde, da es erfahrungsgemäß sehr schwer sei, etwas zu ändern, wenn einmal eine Abstimmung zu Gunsten oder Ungunsten einer Vorlage erfolgt sei. Man müsse übrigens auch über die zurückverwiesenen Paragraphen zweimal abstimmen, es sei aber immerhin ein Fortschritt, wenn die übrigen Paragraphen erledigt seien.

Abg. **Tappenbeck** befürwortet den Antrag Burlage. Da nach der jetzigen Fassung des §. 6 die Beträge noch nach Klassen gemessen würden, diese Berechnung aber durch Abänderung des §. 4 unrichtig werde, müsse §. 6 doch geändert werden. Wer daher nicht für die gänzliche Streichung dieses Paragraphen stimmen wolle, müsse für den Antrag Burlage stimmen.

Abg. **Koch** macht darauf aufmerksam, daß die Verhandlung über diesen Entwurf überhaupt schon deshalb ausgesetzt werden müsse, weil man die Paragraphenzahlen nicht fixieren könne.

Abg. **Burlage**: Das letztere sei kein Grund gegen die teilweise Zurückverweisung. Gerade die zweite Lesung habe auch den Zweck, die kleineren Formalitäten zu erledigen. Uebrigens stehe dies auch ausdrücklich in der Geschäftsordnung.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein**: Er sei für Zurückverweisung des ganzen Gesetzentwurfs, da die §§. 6, 7 und 16 in den Zusammenhang des ganzen Gesetzes gehörten und nicht herausgerissen werden dürften.

Abg. **Burlage** stellt den eventuellen Antrag, den ganzen Entwurf zurückzuverweisen.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Die Zurückverweisung sei überhaupt unmöglich, da man einen Teil bereits angenommen habe. Man solle nur der Regierung Gelegenheit lassen, Anträge zur 2. Lesung zu stellen.

Die Anträge Burlage werden abgelehnt.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Anfangs seien die Ansichten im Ausschuss sehr geteilt gewesen, schließlich habe man sich aber doch geeinigt. Man bedaure, daß man nicht helfen könne, aber die Konsequenzen hätten den Ausschuss zu dieser Stellungnahme gezwungen. Er sei für Abschaffung der diskretionären Vollmacht der Regierung und für die Begründung von Rechtsansprüchen. Die Staatsregierung komme selbst in die unangenehmste Lage, wenn sie die diskretionäre Vollmacht hätte. Der Vorschlag des Abg. Schröder, ein Maximum und Minimum festzulegen, beseitige die diskretionäre Befugnis nicht. Der Ausschuss habe ebenso wie die Regierung die Unglücksfälle treffen wollen. Es sei aber unmöglich gewesen. Die finanzielle Seite habe Bedenken nicht erregt. Es bleibe der Regierung überlassen, Anträge zur 2. Lesung zu stellen. Er bitte, jetzt für den Antrag des Ausschusses zu stimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Antrag 8, Anträge 9, 10, 11 werden angenommen.

Zu Antrag 12:

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) und **Schulte** weisen auf einige formelle Inforektheiten hin, die abgestellt werden.

Antrag 12 und 13 werden angenommen.

Antrag 14, 15:

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Es sei dem Ausschuss wünschenswert erschienen, daß das Witwengeld monatlich gezahlt werde, da die Witwenpension halbjährlich ausgezahlt werde. Man helfe damit den Witwen über eventuelle Zahlungsschwierigkeiten hinweg.

Antrag 14 und 15 werden angenommen.

Zu Antrag 16 und 17:

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Diese Bestimmung werde erst dadurch nötig, daß das Witwengeld den Betrag von 1500 M. jetzt übersteigen könne. Von diesem Mehrbetrag sei nach §. 749 C. P. O. $\frac{1}{3}$ pfandbar. Das mache diese Bestimmung nötig.

Antrag 16 und 17 werden angenommen.

Antrag 18, 19 und Antrag 20 werden ohne Erörterung angenommen.

Zum Antrage des Ausschusses:

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Der Ausschuss bedaure, den früheren Witwen nicht die gleichen Wohltaten zukommen lassen zu können. Man könne aber dem Gesetz keine rückwirkende Kraft geben, die Staatskasse vertrage diesen kühnen und tiefen Griff nicht. Es sei ja gewissermaßen hart, daß die vorhandenen Witwen jetzt ausgeschlossen würden, zumal früher noch mancher Ehemann die Beiträge selbst gezahlt habe. Die Staatsregierung möchte sich entschließen, jetzt endgültig die Witwenkasse aufzuheben und aus den daraus fließenden Ueberschüssen den jetzigen Witwen einen Anspruch auf Erhöhung ihres Witwengeldes geben. Er bitte die Staatsregierung um eine Neußerung, wie sie zu dieser Frage stehe.

Regierungskommissar Dr. **Meyer**: Die Staatsregierung sei für die Auflösung der Witwenkasse; vor 3 Jahren habe aber hier Einverständnis geherrscht darüber, daß die Kasse allmählich in Liquidation treten solle. Die Regierung habe daher neuerdings keine Erwägungen wieder angestellt. Es solle dieses aber geschehen. Wenn auch eine Auflösung jetzt kaum möglich sei, so könne vielleicht eine Vereinfachung durch den Austritt des Staates erzielt werden.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Die Sache sei jetzt, wo auch die Kirche austreten müsse, einfach geworden. Der Staat brauche jetzt nicht mehr zu zögern, die Witwenkasse aufzuheben. Die Ueberschüsse müßten dann für die bisherigen Witwen und Waisen verwandt werden. Er hoffe, daß dem nächsten Landtage eine diesbezügliche Vorlage gemacht werden werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur 2. Lesung bis Sonnabend abend 6 Uhr einzubringen sind.

Es wird in die Beratung des Gesetzentwurfs II eingetreten.

Antrag 1:

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Die Rücksicht auf die Kirche dürfe nicht zu weit gehen, wenn

die Staatsbeamten aus der Witwenkasse austräten, müsse es die Kirche auch. Man wolle aber der Kirche das Recht lassen, von ihrem Auscheidungsrecht Gebrauch zu machen, wie es auch die Hofkasse getan habe. Bis Ablauf des Jahres 1904 müsse sie jedoch von diesem Recht Gebrauch gemacht haben. Man habe den Termin auf den 1. Juli 1904 gesetzt.

Antrag 1 wird angenommen. Ebenso Antrag 2 und 3.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur 2. Lesung bis zum nächsten Sonnabend, 6 Uhr abends, einzureichen sind.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 30 der revidierten Gemeindeordnung. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Koch** teilt mit, daß zu dieser Sache eine Petition der Stadt Barel eingegangen sei.

Er verliest diese Petition.

Er beantrage im Namen des Ausschusses, die Petition mit zur Beratung zu stellen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Antrag 1 und Antrag 2:

Berichterstatter Abg. **Koch**: Die Vorlage bedeute ein Eingehen der Staatsregierung auf die Wünsche des 27. Landtags. Der Ausschuß wolle aber noch darüber hinaus das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden erweitern. Einen Bürgermeister von vornherein auf Lebenszeit zu wählen, sei gerade für die kleineren Städte ein schwerer Schritt. Häufig kennten sie den Kandidaten gar nicht vorher. Es sei aber wünschenswert, daß die Wahl auf Lebenszeit möglich bliebe, da immerhin Fälle denkbar blieben, in denen eine Stadt, um einen geeigneten Mann zur Bewerbung zu veranlassen, sich entschloße, ihn auf Lebenszeit zu wählen, es solle eben ganz dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde anheimgegeben werden. Dies bestimme die Vorlage für die erste Wahl. Anders jedoch bei der zweiten Wahl. Hier ständen nach dem Gesetzentwurf die Gemeinden vor der Frage, ob sie den Bürgermeister auf Lebenszeit oder überhaupt nicht wieder wählen wollten. Sie könnten dieses dann zwar leichter, da sie den Bürgermeister kennten. Aber gerade in Städten mit starker Entwicklung sei es bedenklich, man wisse nicht, ob der Bürgermeister den steigenden Bedürfnissen der kommenden Zeit genügen werde. Es sei daher erforderlich, auch späterhin die Wahl auf 8 Jahre zu ermöglichen. Bei den übrigen Magistratsmitgliedern habe sich die Regierung im Entwurfe auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Bei diesen solle die erste Wahl nur auf Zeit, die zweite Wahl aber sowohl auf Zeit als auch auf Lebenszeit erfolgen können. Aber auch hier müsse die Stadt die Entscheidung in der Hand haben. Besonders beim Stadtbaumeister sei es oft wünschenswert, die lebenslängliche Anstellung zu gewähren, da man sonst schwer die geeigneten Bewerber bekäme.

Die durch die Wahl auf 8 Jahre herbeigeführte Unsicherheit für den Bürgermeister werde durch die Pensionsberechtigung beseitigt. Müsse der Beamte in rüstigem Alter gehen, so könne er sich das Fehlende wohl anderweitig er-

werben. Sei er schon fast dienstunfähig, so würde er auch als Staatsbeamter mit seiner baldigen Pensionierung rechnen müssen. Da das Gehalt des Kommunalbeamten höher zu sein pflege als das des Staatsbeamten, so könne er die Herabminderung seiner Bezüge um so eher ertragen.

Bezüglich der Einzelheiten zu Antrag 1 beziehe er sich auf die schriftliche Begründung.

Regierungskommissar **Calmejer-Schmedes**: Die Vorlage werde durch diese Anträge des Ausschusses nicht verbessert. Magistrat und Stadtrat hätten in 8 Jahren Zeit genug zu erproben, ob der Bürgermeister tüchtig sei. Die Regierung halte nach wie vor aus den in der Vorlage angegebenen Gründen besonders aber deshalb für besser, wenn der Bürgermeister bei einer Wiederwahl nach achtjähriger Dienstzeit auf Lebenszeit gewählt werde, weil er dann weniger der Gefahr ausgesetzt werde, gegen Ende der Wahlperiode allzu nachgiebig gegen die Wahlkörper der Stadt zu werden. Die in der Vorlage festgehaltenen Grundsätze gälten auch in einem großen Teile Deutschlands, in Hannover, Braunschweig, Königreich Sachsen, Bayern und Württemberg. Der Fall, daß Magistrat und Stadtrat sich fagen müßten, der Bürgermeister werde den Aufgaben seines Amtes noch für 8 Jahre gewachsen sein, dann aber voraussichtlich nicht mehr, werde bei uns in unseren Städten I. Klasse Jever, Barel und Oldenburg und auch in Delmenhorst kaum vorkommen, denn in Oldenburg und Delmenhorst müsse schon jetzt eine möglichst tüchtige Kraft an die Spitze der Verwaltung gestellt werden, und in den anderen Städten sei die Entwicklung nicht derartig schnell, daß eine während eines Zeitraumes von 8 Jahren bewährte Kraft, welche für weitere 8 Jahre brauchbar gehalten werde, durch ihr weiteres Verbleiben im Amte der Stadt unwiederbringlichen Nachteil zufügen könne. Werde der Bürgermeister durch Alter oder Siechtum unbrauchbar, so könne er ja ohnehin pensioniert werden.

Was die Stellung der weiteren besoldeten Magistratsmitglieder angehe, so habe die Regierung geglaubt, die während der vorigjährigen Tagung geäußerten Wünsche des Landtages mit der Vorlage getroffen zu haben. Sie halte aber die Aenderung durch den Ausschußantrag für nicht sehr wesentlich und sei mit derselben vorbehaltlich ihrer endgültigen Entschliebung einverstanden.

Abg. **Seitmann** hält die Besserungsanträge des Ausschusses für eine Abschlagszahlung an das demokratische Prinzip. Er bedauere jedoch, daß der Ausschuß nicht die Bestätigung der Magistratsmitglieder ganz abgelehnt habe. Das Bestätigungsrecht sei ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden.

Abg. **Wilken**: Es sei anzuerkennen, daß die Großherzogliche Staatsregierung durch das Einbringen dieser Vorlage den Städten I. Klasse sehr entgegen gekommen sei. Den städtischen Vertretungen werde durch diese Bestimmungen das Recht eingeräumt, das erste Mal den Bürgermeister auf Zeit wählen zu können, er stehe auf dem Standpunkte, daß man den Bürgermeister stets auf Zeit müsse wählen können und halte er die Anträge des Ausschusses für besser als die Vorlage, da hiernach den Städten ganz freie Hand gelassen werde, so daß sie auch das erste und zweite Mal den Bürgermeister auf Zeit oder auf Lebenszeit wählen

können. Durch diese Beordnung sei ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen dem Bürgermeister und der städtischen Vertretung gesichert. Er teile auch die Stellungnahme des Ausschusses hinsichtlich der staatlichen Bestätigung des stellvertretenden Bürgermeisters. Dieses sei dasselbe, wie die Bestätigung der Beigeordneten in den Landgemeinden.

Abg. **Sug:** Die Barel'sche Petition, die die lebenslängliche Wahl überhaupt ausschließen wolle, treffe das Richtige. Wenn man sich auf andere deutsche Staaten beziehen wolle, wie der Regierungskommissar dies getan habe, so müsse man die fortgeschritteneren nehmen. In Württemberg liege jetzt gerade eine Vorlage vor, die die lebenslängliche Wahl ausschließe und diejenige auf 10 Jahre an ihre Stelle setze. Nach derselben Regierungsvorlage sollen die Wahlen der Gemeindevorsteher und Bürgermeister durch allgemeine Wahl der Bürger erfolgen. Für Bewerber werde seines Erachtens schon die bessere Bezahlung sorgen, die die Stadtverwaltungen erfahrungsgemäß leisteten. Gegen die sonstigen praktischen Bedenken biete sich ein Gegengewicht in der Verpflichtung zur Zahlung der Pension, falls die Stadt den Beamten nicht wiederwähle. Der Antrag des Ausschusses gehe ihm noch nicht weit genug, aber er bescheide sich mit demselben.

Berichterstatter Abg. **Koch** hält das, was die Petition Barel will, für eine Verschlechterung. Die Stadt soll ganz freie Hand haben. Die vom Regierungsbevollmächtigten ausgesprochene Befürchtung, der Bürgermeister könne zu nachgiebig werden, sei seines Erachtens unbegründet. Der Regierungskommissar unterschätze die Stellung des Bürgermeisters. In der Hand des Bürgermeisters einer kleinen Stadt liefen so viele Fäden zusammen, daß die Gefahr, er werde zu rücksichtslos vorgehen, im allgemeinen näher liege, als die Gefahr, er werde zu rücksichtsvoll sein. Er glaube nicht, daß ein Bürgermeister nicht den Mut der abweichenden Ueberzeugung haben sollte, auch würden die Gemeindevertretungen diese Ueberzeugung zu würdigen wissen.

Antrag 1 und 2 werden angenommen.

Antrag 3:

Berichterstatter Abg. **Koch:** Der Ausschuß halte die Ausdehnung des Bestätigungsrechts auf die sämtlichen Ratsmitglieder für unzweckmäßig. Dagegen sei die Bestätigung des Vertreters des Bürgermeisters nur die logische Konsequenz aus dem Gesetz, das die Bestätigung des Bürgermeisters für erforderlich erkläre, da sonst Umgehungen leicht möglich wären.

Abg. **Tappenbeck** sieht keinen Grund für die Notwendigkeit der Bestätigung der Ratsherren. Auch entschliefte er sich nur schwer, für die Bestätigung des zweiten Beamten, des ständigen Vertreters des Bürgermeisters, zu stimmen. Es lasse sich aber nicht verkennen, daß diese eine notwendige Folge des Staatsgrundgesetzes sei, und so wolle auch er dafür stimmen.

Reg.-Komm. **Calmeyer-Schmedes:** Folgerichtiger sei die Staatsregierung in ihrer Vorlage, denn nach Art. 30 §. 10 der Gemeindeordnung behandle der Magistrat die Geschäfte der Gemeindeverwaltung, also auch die Polizeiangelegenheiten kollegialisch, soweit nicht statutarisch etwas anderes bestimmt sei. Möglicherweise könnten also, wenn das Gesetz dem Ausschußantrage entsprechend geändert werde,

Berichte. XXVIII. Landtag.

die nicht bestätigten Magistratsmitglieder die bestätigten überstimmen. Eine Milderung des jetzigen Rechtszustandes sei notwendig, denn es sei inkonsequent, wenn die Beigeordneten der Landgemeinden der Bestätigung bedürften und der Stadtsyndikus in Oldenburg nicht, die vom Landtagsausschusse gewollte genüge aber streng genommen nicht, denn hier in Oldenburg habe z. B. früher der dritte Beamte die gesamte Polizeiverwaltung, also staatliche Funktionen wahrgenommen.

Abg. **Sug:** Ihm gefalle weder der §. 5 der Regierungsvorlage noch auch der Ausschußantrag, er sei entschieden gegen jede Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde, die eine unangemessene Bevormundung bedeute. Die staatlichen Funktionen dieser Beamten seien ganz untergeordneter Natur, ähnlich denen, die ein Gendarm auch habe. Da die Bürgermeister Juristen seien, so sei schon dadurch ausgeschlossen, daß sie diese staatlichen Funktionen nicht auszuüben verständen. Nehme man die Bestätigungspflicht an, so müsse im Falle der Nichtbestätigung Berufung möglich sein. Er wolle nicht Klage führen wegen der Zurücksetzung, die ihm und Abg. Duden zu Teil geworden seien. Wenn es aber eine Instanz gebe, auf die man sich berufen könne, so wäre damit vielen geholfen. Einen Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte hätten wir nicht. Wiederwahl sei auch unmöglich. Dies sei wieder eine Stelle, wo die diskretionäre Macht nicht am Platze sei.

Abg. **Duden** ist grundsätzlich Gegner dieser Bestätigung und wird weder für die Regierungsvorlage noch für den Ausschußantrag stimmen.

Der **Präsident** verliest eine soeben eingegangene Depesche des Delmenhorster Bürgervereins, die sich für Beibehaltung der Bestätigung ausspricht.

Antrag 3 wird angenommen.

Antrag 4:

Berichterstatter Abg. **Koch** fragt an, ob die endgültige Entscheidung der Regierung bis zur 2. Lesung erfolgen könne.

Reg.-Komm. **Calmeyer-Schmedes** erklärt, daß diese Entscheidung bis zum Landtagsabschied vorbehalten werden müsse.

Antrag 4 wird angenommen.

Ueber die Petition Barel wird dem Antrage des Ausschusses gemäß zur Tagesordnung übergegangen.

Anträge zur 2. Lesung sind bis Freitag abend 6 Uhr einzureichen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die unwiderrufliche Anstellung von Staatsdienern. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung und Auslegung des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852. 2. Lesung.

Anträge sind nicht eingegangen.

Der **Präsident** stellt fest, daß der Tag der 2. Lesung 8 Tage vorher verkündet ist und daß mindestens $\frac{3}{4}$ der einberufenen Abgeordneten anwesend sind.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.



V. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Auslegung des Art. 77 des revidierten Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852. 2. Lesung.

Anträge sind nicht eingegangen.

Der **Präsident** stellt fest, daß der Tag der 2. Lesung 8 Tage vorher verkündet ist und $\frac{3}{4}$ der einberufenen Abgeordneten anwesend sind.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Schulz** nimmt Bezug auf den schriftlichen Bericht.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind bis Freitag abend 6 Uhr einzureichen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes über eine Aenderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Tewß**: Die Vorlage bezwecke, zu verhindern, daß Wahlmänner da wären, die niemals in die Lage kämen, einen Abgeordneten zu wählen. Er bitte um Annahme des Ausschußantrages.

Der Antrag wird angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Der Finanzausschuß des 26. Landtags habe einen Antrag gestellt, der eine Reform der direkten Staatssteuern betroffen habe, dahingehend, daß die Grund- und Gebäudesteuer ganz oder zum Teil beseitigt und durch eine Vermögenssteuer bezw. durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer gedeckt werden sollte, da die Grund- und Gebäudesteuer eine ungerechte Belastung bedeute. Die Mehrheit des 26. Landtages habe diesem Antrage zugestimmt. Eine Minderheit aber, welche die einfache Aufhebung der Grundsteuer als eine Ungerechtigkeit angesehen habe, habe anerkannt, daß die Grund- und Gebäudesteuer in ihrer Eigenschaft als Maßstab für die Verteilung der Kommunalsteuern möglicherweise ungerecht wirke und habe ihrerseits eine Prüfung des Kommunalabgabewesens nach dieser Richtung beantragt.

Der 27. Landtag habe die Sache wieder aufgenommen. Die Staatsregierung, die jetzt die gesamte Angelegenheit einer Prüfung unterworfen habe, sei zu dem Resultat gekommen, daß allein die Schulbaukosten den Grundbesitz in unberechtigter Weise belaste.

Der Ausschuß habe auch seinerseits eine Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Das Resultat seien die 2 Anträge, die der schriftliche Bericht ergebe. Im übrigen halte der Ausschuß die Gesetze nicht für änderungs-

bedürftig, da sie den Kommunalvertretungen genügenden Spielraum für ihre Beschlußfassung böten.

Bei stimmungsgemäßer Anwendung sowohl seitens der Vertretungen als seitens des Ministeriums würden sie eine gerechte Umlegung der Kommunalsteuern ermöglichen.

Abg. **Schulte**: Er halte es für notwendig, eine andere Grundlage für das Kommunalabgabewesen zu schaffen. In der revidierten Gemeindeordnung sei vorgesehen:

1. Verteilung der Steuerlast bei den im Interesse des Grundeigentums und der Feldkultur entstehenden Angaben nach der Grund- und Gebäudesteuer,
2. bei Armenbeiträgen nach der Einkommensteuer,
3. bei den übrigen Gemeindeausgaben nach der Gesamtsteuer und nach anderem Modus mit Genehmigung des Staatsministeriums,
4. nach dem Viehbestande bei Ausgaben im Interesse der Viehzucht.

Diese Bestimmungen der Gemeindeordnung würden durch andere Gesetze aber unbrauchbar gemacht, als die Wasserordnung, die Wegeordnung und das Schulgesetz.

Wir hätten 2 Arten der Besteuerung, die Realabgaben (Grund- und Gebäudesteuer) und die Personalsteuern (Einkommensteuer). Er habe sich gefreut, daß der Grundsatz aufgestellt sei, daß derjenige die Steuer zahlen solle, für den sie verwendet würden, daß der Leistung die Gegenleistung entsprechen solle, das für Personen aufgewandte solle von Personen getragen werden.

Daraus gewinne man ein ganz anderes Bild und es müsse das Kommunalabgabewesen danach neu geordnet werden. Er wolle an einzelnen Punkten Ausstellungen machen.

Nach der Wasserordnung werde nach der Grundsteuer umgelegt und das sei an sich in Ordnung. Man habe aber zu viele öffentliche Wasserzüge, man solle Genossenschaftswasserzüge anlegen, wo einige wenige Personen ein Interesse an der Entwässerung ihrer Parzellen hätten. Und diese Personen müßten dann nach Größe ihrer Grundstücke zur Anlegung und Erhaltung der Wasserzüge herangezogen werden. Ferner seien die Uferanlieger zur Reinigung der öffentlichen Wasserzüge verpflichtet, soweit dies mit „gewöhnlichem Werkzeug“ ausgeführt werden könnte. Was aber unter dem „gewöhnlichen Werkzeug“ zu verstehen sei, dafür habe die Schaubehörde keine Handhabe. Es müsse genau angegeben werden, wie weit der Anlieger vom Ufer aus den Wasserzug zu reinigen habe.

Bei der Wegeordnung habe er viel zu beanstanden. Die ungepflasterten Gemeindewege würden, da eine Steuerumlage nach Größe der Grundstücke unter Ausschluß der unkultivierten Grundstücke und Forsten, die in den letzten 20 Jahren aufgefördert seien, unterhalten. Diese Umlage sei zu schwer durchzuführen und finde die nach dem Reinertrage der Grundstücke allgemeine Anwendung.

Aber gemäß Art. 23 §. 10 gelte nur der Reinertrag der Grundstücke, nicht auch Gebäudesteuer, und doch hätten auch die anderen Personen, die keinen Grundbesitz hätten, Nutzen von den ungepflasterten Gemeindewegen. Die Gemeinde könne zur Anlegung eines Gemeindeweges verpflichtet werden im Interesse von 2 bis 3 Gebäuden. Die Unter-

haltung desselben dürfe dann doch nicht allein der Grundsteuer obliegen. Ebenso stehe es mit den Fußwegen, die nur für Personen bestimmt seien. Größere Ortschaften dürften sich zu Ortswegegenossenschaften zusammenschließen und könnten dann diese Wege innerhalb des Ortes selbst anlegen und seien von sämtlichen Wegelasten frei. Kunststraßen würden nach Grund- und Gebäudesteuer gebaut und nach der Gesamtsteuer unterhalten. Zum Einkommen werde aber auch der Grundbesitzer angezogen.

Vorbelastungen könnten auch nur auf Grund der Grund- und Gebäudesteuer vorgenommen werden. Dies sei aber nur gerechtfertigt, wenn dem Grund und Boden ein dauernder Nutzen aus der Anlage erwachse. Nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung müßten die Chaussees auch von Handel und Verkehr mitbezahlt werden: eine industrielle Unternehmung verbrauche von der Chaussee oft mehr als die Hälfte der gesamten übrigen Grundeigentümer einer Gemeinde zusammen.

Was dann die Schullasten angehe, so freue er sich, daß die Staatsregierung hier Aenderung schaffen wolle. Aber die Einkommensteuer müsse die Regel sein und nicht nur die Umlage nach ihr mit Genehmigung des Staatsministeriums möglich. Dies gelte nicht nur für die Baukosten, sondern auch für die Wohnungsentschädigungen der Lehrer. Es seien dies alles persönliche Lasten. Von den Kirchenlasten gelte dasselbe.

Die katholischen Kirchengemeinden hätten keine eigene Kirchenverfassung, hier gelte die revidierte Gemeindeordnung. Nur mit Genehmigung des Staatsministeriums könnten auch hier die Umlagen nach der Gesamtsteuer erhoben werden. Es handele sich dabei nicht nur um Kirchenbaulasten, sondern auch um Kosten des Kultus. Die Kirche sei aber auch nur etwas für Personen; daher müsse auch hier die Personensteuer gelten.

Die Genehmigung der Staatsregierung sei nicht immer ohne weiteres zu bekommen. Neulich habe eine Kirche die Malerarbeiten nach der Einkommensteuer umlegen wollen, die Genehmigung hierzu aber nicht erreichen können. Ueber die Belastungsverhältnisse habe er im Kollmann nachgesehen und dort gefunden, daß von den Gesamtabgaben in einzelnen Gemeinden 65,9% auf Grund und Gebäude liegen, z. B. in Eckwarden, während nur 34,1% Einkommensteuer umgelegt seien. In den Städten Oldenburg, Bant, Zeven, Barel, Elsfleth sei die Verteilung mit 20% auf Grund- und Gebäudesteuer und 80% auf Einkommensteuer günstiger.

Der **Präsident** unterbricht den Redner, da er bereits über 20 Minuten gesprochen hat.

Abg. **Feldhus**: Beabsichtigt sei eine gerechtere Verteilung der Lasten, es werde aber so Grund und Boden noch doppelt herangezogen. Diese Abschlagszahlung sei ihm zu gering. Die Einkommensteuer müsse die Regel sein.

Nach der Wasserordnung werde der Grundbesitz unter sich ungleich belastet. Die anliegenden Besitzer seien unverhältnismäßig viel höher belastet, als die rückliegenden, sodaß erstere oft 100 Tage zu arbeiten hätten, letztere dagegen nur 3. Das sei eine ungerechte Verteilung der Lasten. Er bitte um Revidierung der Wasserordnung. Man

wisse jetzt, wo es fehle, jetzt werde es Zeit, Abhilfe zu schaffen.

Abg. **Schmidt**: Es sei schwer, sich dafür oder dagegen zu entscheiden. Die Vorlage bringe einige Vorteile, da die besser situierten Nichtgrundbesitzer herangezogen würden und die 4 unteren Steuerklassen nicht zu zahlen brauchten, auch in Zukunft die Zahl der Grundbesitzer im Schulausschuß sich auf die Hälfte beschränke, aber es sprächen auch Bedenken gegen die Vorlage. Die zufällige Majorität der Grundbesitzer solle über die Verteilung der Lasten entscheiden. Wenn z. B. in Delmenhorst die Grundbesitzer beschlossen, daß nach der Einkommensteuer umgelegt werden solle, so müßten die armen Leute die Hauptlast tragen. Die großen industriellen Unternehmungen zahlten jetzt bei schlechter Geschäftslage überhaupt nur Grund- und Gebäudesteuer und keine Einkommensteuer. In Ganderkesee, der größten Landgemeinde in Oldenburg, gebe es $\frac{3}{4}$ gut situierter Landwirte und $\frac{1}{4}$ Arbeiter. Auch hier könnten die Landwirte die Einkommensteuer einführen und die Arbeiter müßten dann zu Gunsten der Grundbesitzer die Schulbaulasten tragen. Das Zustandekommen der Schulausschüsse sei von Zufälligkeiten abhängig, ob nämlich die Zeit so liege, daß die Arbeiter ohne ihren Verdienst preiszugeben sich daran beteiligen können. Hier müsse Abhilfe geschaffen werden.

Er wolle trotz der Bedenken für die Vorlage stimmen. Wenn aber nach der Einkommensteuer umgelegt werde, so falle der Grund zu jeder Bevorrechtigung der Grundbesitzer weg und dann müsse diese auch aufhören.

Abg. **Schulte**: Die Berechnung der Einkommensteuer habe bei Augustendorf, Petersdorf, Bokeloch und Barfelermoor ein ungünstiges Resultat gezeigt. Er halte diese Berechnung für wertlos. Das andere Umlageverfahren vermehre doch das Vermögen der Schulacht nicht. Durch die Einkommensteuer erst würden alle gleichmäßig getroffen. Wenn nach Grund- und Gebäudesteuer umgelegt werde, so zahle, da der 7fache Betrag derselben aufgebracht werden müsse, z. B. ein wohlhabender Arzt oder Geschäftsmann, der mit 20 *M.* Gebäudesteuer veranlagt sei, 140 *M.*, ein Landwirt aber, dessen Grundbesitz mit 200 *M.* zur Grund- und Gebäudesteuer angezogen sei, der dazu verschuldet sei, und eine Reineinnahme von 1500 *M.* habe, während der Geschäftsmann 7000 *M.* verdiene, 1400 *M.*, also das Zehnfache. Solche Fälle seien vorgekommen. Das sei eine ungerechte Verteilung, und deshalb müsse man mit diesem Prinzip brechen.

Abg. **Quatmann**: Wo das Vermögen sei, daher müsse das Geld genommen werden. Der Landwirt ebene dem Gewerbetreibenden die Wege. Es sei daher billig, daß auch dieser die Lasten mittrage. Er hoffe, daß wir in dieser Frage noch recht viel weiter kommen werden.

Abg. **Lewis**: Wenn es in der Vorlage heiße, daß im Fürstentum Lüneburg die Gemeindesteuer nach dem Einkommen umgelegt werde, so sei das nicht richtig. Es gebe dort etwa 10—12% schwache und 3—4% starke Grundbesitzer. Die Dörfer legten ihre Umlagen vollständig nach dem Grundsteuerreinertrage um.

Abg. **Tanzen**: Der Abg. Schulte habe behauptet, die Bestimmungen der Gemeindeordnung würden durch eine



Reihe anderer Bestimmungen wiederaufgehoben. Den Beweis dafür sei er schuldig geblieben. Was nach der Wasserordnung „gewöhnliches Werkzeug“ sei, habe mit der Umlegung von Kommunalabgaben nach der Grund- und Gebäudesteuer nichts zu tun. Die ungepflasterten Gemeindewege wären nach dem Beschluß des vorigen Landtags von der erneuten Prüfung ausgeschlossen, weil die Verteilung der Lasten bei ihnen zur Bemängelung keinen Anlaß gebe. Nach einem Beschluß des Landtages, den der Abg. Schulte auch mit gefaßt habe, könnten Ortswegegenossenschaften sich jetzt nur noch mit Zustimmung des Gemeinderats bilden. Eine Ungerechtigkeit in dieser Sache sei nicht ersichtlich. Was ferner die Baukosten der Amtschaulassen angehe, so seien dort die Verhältnisse sehr verschieden. Die Wegeordnung trage dem Rechnung, indem sie einen weiten Spielraum lasse, z. B. hinsichtlich der Vorbelastungen. Es sei also möglich, die Lasten gerecht zu verteilen. Bei sinngemäßer Handhabung sei die Wegeordnung sehr gut zu gebrauchen. Die Genehmigung des Ministeriums könne man nicht entbehren. Die Bemängelungen des Abg. Feldhus hinsichtlich der Wasserordnung seien auch unbegründet, da auch hier durch Beschluß der Gemeinde Abhilfe geschaffen werden könne.

Der Ausschuß habe aber seine Prüfung auf solche Kleinigkeiten nicht erstrecken können, sich vielmehr auf die Prüfung der Gemeindesteuern beschränkt. Daß die Umlegung der Schulbaulasten nach der Einkommensteuer die Regel bilden solle, sei auch anfangs die Ansicht des Ausschusses gewesen. Es sei aber zu befürchten, daß dann die Schulachten in vielen Gemeinden keine anderen Beschlüsse faßten und dann sei die Ungerechtigkeit noch größer.

Er bitte um Annahme der Anträge des Ausschusses.

Antrag 1 und 2 werden angenommen, ebenso Antrag 3 und 4.

Antrag 5:

Minister **Ruhstrat II**: Die Staatsregierung habe keine Bedenken, aber sie könne eine bindende Erklärung nicht abgeben, weil die Oberschulkollegien und einige Schulvorstände zuvor gehört werden müßten. — Die Annahme einer Vorlage seitens des Landtages unter einer Bedingung sei unzulässig; diese müsse entweder angenommen oder abgelehnt werden. Ein solches Gesetz, das an eine Bedingung geknüpft sei, könne ja gar nicht verkündet werden, und das müsse doch nach Art. 5 Staatsgrundgesetzes jedes vom Landtage angenommene Gesetz. Wer solle den Eintritt der Bedingung feststellen? Er bitte daher um unbedingte Annahme, an die das Ersuchen an die Staatsregierung geknüpft werden könne.

Abg. **Tanzen**: Man habe das im Ausschuß auch erwogen, aber es sei nicht ersichtlich, warum sich der Landtag nicht etwas vorbehalten solle, wie es die Staatsregierung auch tue. Die Bedingung sei ihnen wichtiger als das Gesetz selbst.

Abg. **Burlage** teilt die Bedenken des Herrn Ministers. Wer solle den Eintritt der Bedingung feststellen. Der Landtag könne dabei nicht mitwirken. Man dürfe sich mit einer Resolution begnügen. Er stelle den Antrag, den Antrag des Ausschusses abzuändern:

Antrag 5:
Annahme des Gesetzentwurfs.

Antrag 6:
Die Staatsregierung wird ersucht, mit Inkrafttreten des Gesetzes den §. 5 Ziffer 2 der Schulachtordnung vom 7. April 1899 dahin zu ändern, daß mindestens die Hälfte des Schulachtauschusses Grundbesitzer sein müssen.

Abg. **Tanzen** hält den nächsten Landtag für die prüfende Instanz und ist gegen den Antrag Burlage.

Minister **Ruhstrat II**: Die Staatsregierung halte den Antrag des Ausschusses, wie er nochmals hervorheben müsse, für unzulässig und sehe den Gesetzentwurf als abgelehnt an, falls dem Antrage gemäß beschlossen würde. Das einmal publizierte Gesetz könne doch nicht wieder aus dem Gesetzblatt gestrichen werden, wenn demnächst die Bedingung nicht eintrete.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein** kann die Bedenken des Abg. Burlage nicht teilen.

Abg. **Grape** ist der Ansicht, daß die Prüfung gar nicht so lange dauern könne. Die Regierung müsse bei Einfachheit der Sache ihre Bedenken bis zur 2. Lesung überwinden, andernfalls müsse der Gesetzentwurf fallen.

Abg. **Burlage**: In der Sache sei man einverstanden, die Bedenken seien rein formeller Natur, aber man dürfe sich nicht über sie hinwegsetzen. Publiziere die Regierung das Gesetz, so sei es da, und der Landtag könne einseitig nichts dagegen machen. Er bitte, keine neuen Sitten einzuführen und keinen Präzedenzfall zu schaffen. Bis zur 2. Lesung nach Weihnachten könne die Regierung sich vielleicht, ja wahrscheinlich schlüssig werden. Falle die Prüfung ungünstig aus, so könne der Landtag dann ja immer noch ablehnen.

Minister **Ruhstrat II**: Er könne wohl die feste Zusage machen, daß die Regierung nach Weihnachten sich schlüssig werde erklären können. Die Sache sei materiell aber durchaus nicht so einfach. Nach dem Schulgesetz sollte sich die Organisation der Schulachten der der Gemeinden soweit tunlich anschließen, d. h. soweit die Eigenart der Schulachten nicht etwas Besonderes forderten. Darüber müsse man die Schulvorstände und die Oberschulkollegien hören, die da wüßten, was praktisch sei und was nicht. Es sei nicht ganz klar, und er bitte darüber um Auskunft, ob auch da, wo der Beschluß, nach der Einkommensteuer umzulegen, nicht gefaßt werde, diese Herabsetzung der Zahl der Grundbesitzer erfolgen solle.

Abg. **Schröder**: Die Herabsetzung der Zahl der Grundbesitzer im Schulachtauschusse solle nicht von dem Beschluß abhängig sein, daß nach der Einkommensteuer umgelegt werde. Er halte den Antrag 5 des Ausschusses aber aus formellen Gründen für unannehmbar, weil man Gesetze nicht unter Bedingungen verabschieden könne, ohne der Regierung das Recht einzuräumen, auch ihrerseits Bedingungen an die Publikation zu knüpfen, und sei für den Antrag Burlage.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein**: Seiner Meinung nach müsse die Vorlage bis zur definitiven Erklärung der Regierung abgelehnt werden. Er sei daher gegen den Antrag Burlage.

Abg. **Grape:** Ohne die feste Zusicherung, daß die Zahl der Grundbesitzer herabgemindert werden solle, müsse er gegen die Vorlage stimmen, da dann die Möglichkeit bliebe, daß im Schulachtsausschusse lauter Grundbesitzer säßen, und diese würden die Lasten sicher auf die Einkommensteuerpflichtigen abwälzen.

Abg. **Schröder** weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf, wenn er in erster Lesung abgelehnt werde, gar nicht in die zweite Lesung hineinkomme. Wenn man also nicht von vornherein gegen die Vorlage sei, müsse man für den Antrag Burlage stimmen.

Abg. **Burlage:** Es könne allerdings auch bei Ablehnung in erster Lesung Antrag auf zweite Lesung gestellt werden. Aber das Natürliche sei doch Annahme in erster Lesung, wobei man sich die Ablehnung in zweiter Lesung vorbehalte, zumal aller Wahrscheinlichkeit nach die Antwort der Regierung den Wünschen des Landtages entsprechen werde.

Abg. **Wilken:** Die Annahme eines Gesetzes von Seiten des Landtages unter einer gestellten Bedingung sei seines Wissens noch nicht vorgekommen und auch bedenklich, man gerate alsdann auf eine falsche Bahn, und dieses wolle er nicht mitmachen: er bitte um Annahme des Antrags Burlage.

Abg. **Koch** hält den Ausschuh Antrag für unzulässig und unseren ganzen konstitutionellen Einrichtungen nicht ungefährlich. Praktisch sei es aber gleichgiltig, ob man in erster Lesung den Antrag Burlage oder den Ausschuh Antrag annehme, sei unerheblich, wenn nur bis zur 2. Lesung eine Erklärung der Regierung erfolge. Er halte daher die ganze Debatte für überflüssig.

Abg. **Tanzen:** Die Staatsregierung habe bereits zweimal in dieser Session ihre Zustimmung von einer Bedingung abhängig gemacht. Für den Landtag müsse die gleiche Möglichkeit bestehen.

Minister **Willich, Exc.:** Die Staatsregierung könne sich die Entschlieung nur in den Fällen vorbehalten, wo Aenderungen seitens des Landtages an den Vorlagen vorgenommen würden, da sie, wenn eine von ihr an den Landtag gebrachte Vorlage angenommen werde, die Publikation vornehmen müsse.

Abg. **Burlage:** Die Staatsregierung gebe ihre Zustimmung immer erst endgültig bei der Publikation. Wenn der Landtag unter einer Bedingung solle annehmen können, so müßte ja die Staatsregierung auch sagen können, sie publiciere das Gesetz unter der Bedingung, daß das oder das geschehe. Das eine sei ebenso unmöglich, wie das Andere.

Der Antrag Burlage wird angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind bis Freitag abend 6 Uhr einzureichen.

IX. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Einrichtung des Bauwesens. 1. Lesung.

Abg. **Quatmann** (zur Geschäftsordnung) bittet um Aussetzung der Sitzung wegen vorgerückter Zeit.

Abg. **Schröder** bittet um Erledigung der Tagesordnung, da sonst die Sitzungen der Ausschüsse gestört werden.

Dieser Bitte wird entsprochen.

Berichterstatter Abg. **Wilken:** Die Vorlage bezwecke die Aufhebung der Baudirektion als selbständige Behörde und Uebertragung ihrer Funktionen auf das Staatsministerium. Hierdurch werde abermals der Grundsatz der Großherzoglichen Staatsregierung durch eine anderweitige Organisation der Verhältnisse die Zahl der Beamtenstellen zu vermindern, zum Ausdruck gebracht. Wenn auch hier bei einigen Stellen nicht unwesentliche Gehaltsaufbesserungen vorgeesehen seien, so trete doch, da 4 obere Beamtenstellen aufgehoben würden, eine Ersparnis von jährlich 15 000 M. ein und dieses sei erfreulich. Der Ausschuh stehe daher der Vorlage sehr sympatisch gegenüber und bitte er um Annahme der Ausschuh Anträge.

Antrag 1 und Antrag 2 werden angenommen.

Antrag 3 (Nachtrag):

Berichterstatter Abg. **Wilken:** Der ursprüngliche Antrag 3 werde vom Ausschuh zurückgezogen. Die Zahl der vortragenden Räte im Ministerium werde nunmehr von 11 auf 14 erhöht. Der Ausschuh sei anfangs der Ansicht gewesen, daß man mit einer Stelle weniger auskommen könne. Auf dieses Bestreben, daß an sich nicht neu sei, habe sich der ursprüngliche Antrag 3 gegründet. Man sei aber erst nachher in Verhandlungen mit der Regierung eingetreten und da habe sich herausgestellt, daß auf diese Stelle seitens der Regierung nicht verzichtet werden könne. Die Staatsregierung wolle aber im Falle einer Vakanz den Versuch machen, eine Ratsstelle unbesezt zu lassen. Da die Staatsregierung dieses nunmehr schriftlich erklärt habe, bitte er um Annahme des Antrages 3.

Die Abstimmung über diesen Antrag, wie auch über Antrag 4 wird ausgesetzt.

Antrag 5:

Abg. **Tanzen:** Da eine Baumeisterstelle fortfalle, würden voraussichtlich mehrere Versetzungen die Folge sein. Da wolle er darauf hinweisen, daß es wünschenswert sei, daß der Bezirksbaumeister für Butjadingen, der z. Bt. in Brake wohne, nach Ellwürden ziehe. Ein reger mündlicher Verkehr mit dem ersten Verwaltungsbeamten sei im Interesse der dienstlichen Angelegenheiten wünschenswert. Es sei doch immerhin möglich, daß ernste Deichbeschädigungen vorkämen; dann müsse der Beamte dort sein. Wenn Klagen über diesen Punkt bisher nicht gekommen seien, so liege das lediglich an der Tüchtigkeit und dem Fleiß des in Frage kommenden Beamten. Aber in Zukunft werde der Baubeamte in Ellwürden wohnen müssen. Eine dahingehende Zusage der Staatsregierung werde ihn sehr freuen.

Minister **Willich, Exc.:** Er könne darüber noch nichts sagen, da über die Versetzungen der Beamten noch kein Beschluß gefaßt sei. Es solle aber in Erwägung gezogen werden.

Anträge 3, 4 und 5 werden angenommen, ebenso 6 und 7.

Anträge zur 2. Lesung sind bis Freitag abend 6 Uhr einzureichen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Ermächtigung zur Veräußerung einzelner Grundstücke.

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Nach §. 181 des Staatsgrundgesetzes bedürfe die Staatsregierung zur Veräußerung von Grund und Boden der Genehmigung der Staatsregierung. Nach Absatz 2 desselben Paragraphen sei diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke der Landeskultur und Hausbau erfolge.

Diese Ermächtigung werde durch die Novelle zum Staatsgrundgesetz auf Grundstücke, die zur Förderung der Industrie veräußert würden, erweitert.

Dies gelte aber erst von 1905 an. Für die Zwischenzeit sei eine besondere Ermächtigung erforderlich. Da sach-

liche Bedenken nicht vorhanden seien, bitte er um Annahme des Antrages des Ausschusses.

Der Antrag wird angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung den Abgeordneten schriftlich bekannt gegeben werden wird.

Schluß der Sitzung 2²⁰ Uhr.

Der Berichterstatter:

Dr. Lueken.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

